

- unveröffentlichte Neufassung -

Satzung zur Vergabe des Bürgerpreises der Stadt Freiberg¹

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg am 03.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sinn und Zweck der Preisvergabe

Der Bürgerpreis wird an natürliche oder juristische Personen vergeben, die sich um die Entwicklung der Stadt Freiberg und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.

Er ist zur Auszeichnung von Personen gedacht, deren Engagement und Wirken im ehrenamtlichen Bereich dem Gemeinwohl der Stadt über längere Zeit diene.

Die Vergabe des Preises soll Aufforderung an alle Bürger der Stadt sein, sich persönlich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls zu engagieren. Der Bürgerpreis, der aus einem Geldpreis in Verbindung mit einer Urkunde besteht, wird jährlich an höchstens zwei Preisträger verliehen; die Höhe des Preises beträgt jeweils 500 Euro. Der Preis ist teilbar.

§ 2

Preisverleihung

Der Oberbürgermeister überreicht den Bürgerpreis zum Neujahrsempfang an die ausgewählten Preisträger.

In einer Laudatio sind die Verdienste und das Wirken der Preisträger jeweils darzulegen und zu würdigen.

§ 3

Auswahlverfahren der Preisträger

- (1) Personen und Institutionen können gemäß § 1 der Satzung andere natürliche oder juristische Personen für den Bürgerpreis vorschlagen. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Oberbürgermeister ab dem 01.09. des Vorjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einzureichen; sie sollen eine ausreichende Begründung, insbesondere über die Verdienste und Wirken des Vorgeschlagenen, enthalten.
- (2) Über die Verleihung des Bürgerpreises entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung in der Oktobersitzung des Stadtrates (1. Lesung). Die Entscheidung erfolgt durch Wahl in der Novembersitzung des Stadtrates. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
- (3) Der Stadtrat hat die eingereichten Vorschläge so zu bewerten, dass die ausgewählten Preisträger den gestellten Auswahlkriterien des § 1 der Satzung entsprechen; hierbei ist die Frage, ob die Vorgeschlagenen zum Zeitpunkt der Preisverleihung ihren Wohnsitz in der Stadt Freiberg haben, unerheblich. Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht den gestellten Auswahlkriterien, so hat der Stadtrat über die Aussetzung der Preisverleihung mehrheitlich zu entscheiden.

¹ Zuletzt geändert am 12.01.2017, Amtsblatt vom 27.01.2017

- (4) Eingereichte Vorschläge aus dem zurückliegenden Jahr, die bisher keine Berücksichtigung fanden, werden in das Auswahlverfahren (Abs. 2) wieder aufgenommen.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung des Bürgerpreises besteht nicht.

§ 4 Finanzmittel

Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro sowie die erforderlichen Finanzmittel für die Ausgestaltung der Feierstunde bei der Preisübergabe, sind in den jährlichen Haushaltsplan einzustellen.

§ 5 Verwahrung der Unterlagen

Nach Abschluss der Preisverleihung sind alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe des Bürgerpreises (Vorschläge, Ergebnis der Auswahl, Laudatio etc.) dem Stadtarchiv zu übergeben.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Preisträger sind in angemessener Form in den Medien der Stadt und im Amtsblatt der Stadt Freiberg zu würdigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 04.11.2005

Dr. Rensch
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 04.11.2005, Amtsblatt vom 09.11.2005 sowie veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 25.10.2006 (Korrektur)
- (2) 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010, Amtsblatt vom 12.05.2010
- (3) 2. Änderungssatzung vom 13.01.2017, Amtsblatt vom 27.01.2017